

## ANHANG

1. Der Titel des Anhangs zur Richtlinie lautet wie folgt:

„Liste der gesundheitsrelevanten Warnhinweise nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsätze a) und b).“

2. Nach dem Warnhinweis Nr. 14 von Teil B des Anhangs zur Richtlinie wird ein neuer Warnhinweis Nr. 15 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„15. Rauchen macht abhängig.“

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das europäische Marktbeobachtungssystem für den Güterlandverkehr**

*KOM(90) 652 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 20. Januar 1991)*

(91/C 29/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Als wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Verkehrspolitik dient die Beobachtung der Märkte der Erhöhung der Markttransparenz und als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Behörden und das Verkehrsgewerbe.

Die von der Kommission seit 1979 geleistete Arbeit hat die Durchführbarkeit und den Nutzen eines solchen Systems erwiesen, so daß es nunmehr zu einer ständigen Einrichtung gemacht werden sollte.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes müssen wegen ihrer gegenseitigen Abhängigkeit sowohl der innerstaatliche als auch der grenzüberschreitende Verkehr beobachtet werden.

Ein Marktbeobachtungssystem ist zur Flankierung der Krisenmechanismen erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates (Kabotageverordnung) (\*)

und in der vorgeschlagenen Verordnung über die endgültige Marktordnung für den Güterkraftverkehr (\*) vorgesehen sind.

Ein Marktbeobachtungssystem ist außerdem erforderlich, um die Auswirkungen der Abwrackpolitik in der Binnenschifffahrt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates (\*) zu verfolgen.

Die Einführung eines endgültigen Marktbeobachtungssystems für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist ferner in der Verordnung (EWG) Nr. 4058/89 des Rates (\*) vorgesehen.

Im Rahmen eines solchen Marktbeobachtungssystems dürfen Umfragen auf dem Markt oder auf einzelnen Teilmärkten durchgeführt werden.

Die Kommission muß sich auf eine aktive Teilnahme der einzelstaatlichen Behörden stützen können.

Sachdienliche Ergebnisse müssen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Gemeinschaft wird ein europäisches Marktbeobachtungssystem für den Güterlandverkehr eingerichtet.

(\*) Noch nicht erlassen.

(\*) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25.

(\*) ABl. Nr. L 390 vom 30. 12. 1989, S. 1.

(\*) ABl. Nr. L 390 vom 30. 12. 1989, S. 3.

Dieses Beobachtungssystem umfaßt:

- Marktanalysen,
- Prognosen über bestimmte Marktaspekte,
- die Sammlung statistischer Marktinformationen, die für die Analysen und Prognosen erforderlich sind.

Es erstreckt sich auf den innerstaatlichen Verkehr sowie den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Mitgliedstaaten und zwischen Mitgliedstaaten und europäischen Drittländern.

Die Kommission verwaltet das System.

#### *Artikel 2*

(1) Die Marktanalysen umfassen die Bewertung der Lage auf den Verkehrsmärkten, insbesondere

- der aktuellen Beförderungsnachfrage,
- der wirtschaftlichen Lage der Verkehrsunternehmen,
- der sozialen Lage des Gewerbes,
- des Verhältnisses zwischen Beförderungsangebot und -nachfrage.

Insbesondere werden hierzu

- für die einzelnen Beförderungsarten und Verkehrsträger anhand von Daten aus Erhebungen, Umfragen oder anderen bereits vorhandenen Informationsquellen die durchschnittlichen Preise und Kosten errechnet,
- regelmäßig die Beförderungsnachfrage analysiert,
- regelmäßig die soziale Lage des Gewerbes analysiert,
- regelmäßig die Zahl und die Struktur der Verkehrsunternehmen analysiert,
- die vorhandenen Kapazitäten der einzelnen Verkehrsträger und das jeweilige Investitionsniveau analysiert.

(2) Die Prognosen über die kurz- und mittelfristige Entwicklung der einzelnen Marktaspekte umfassen die Beobachtung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Verkehrsgewerbe und die Untersuchung der

Geschäftslage der einzelnen Verkehrsträger auf den verschiedenen Märkten.

(3) Die Sammlung statistischer Informationen betrifft alle Daten, die zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele erforderlich sind. Die Kommission muß die verfügbaren Informationen im größtmöglichen Umfang nutzen und kann gegebenenfalls Umfragen durchführen, um die vorhandenen Informationen zu ergänzen. Gesammelt werden Informationen über numerische Angaben oder Meinungen betreffend die verschiedenen Verkehrssektoren, Transportunternehmen, Benutzer und das Hilfsgewerbe im Verkehrsbereich.

#### *Artikel 3*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten leisten der Kommission jegliche Unterstützung, deren diese zur Erfüllung der ihr gemäß dieser Entscheidung übertragenen Aufgaben bedarf, und treffen die notwendigen Maßnahmen, um der Kommission alle verfügbaren Daten zu liefern, um den Erfordernissen von Artikel 2 zu entsprechen.

#### *Artikel 4*

Die aufgrund dieser Entscheidung erlangten Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden. Die Kommission sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten dürfen die Informationen, die sie beim Vollzug dieser Entscheidung erhalten und die ihrer Art nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht in Form von individuellen Angaben weitergeben.

#### *Artikel 5*

(1) Die bei der Durchführung dieser Entscheidung erzielten Ergebnisse werden von der Kommission veröffentlicht.

(2) Die Kommission legt dem Rat bis spätestens 31. Dezember 1993 und danach alle drei Jahre einen Bericht über das Funktionieren des Marktbeobachtungssystems vor.

#### *Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.